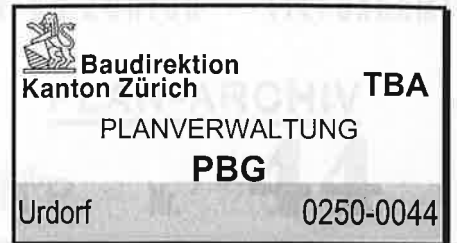


K

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Z**

Sitzung vom 16. April 1975 --



Urdorf

1963. Quartierplan. Am 13. Februar 1975 ersuchte der Gemeinderat Urdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 5. Juni 1972 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Oberurdorf-West. Dieser Beschluss wurde am 16. Juni 1972 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Schweizerischen Bundesgerichts vom 21. März 1975 ist gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 20. August 1974 keine staatsrechtliche Beschwerde mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Osten durch die Birmensdorferstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, im Norden durch die projektierte Sammelstrasse Im Spitzler, im Westen durch die projektierte Sammelstrasse, die Obermattstrasse und im Süden durch die Reppischtalstrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Urdorf wie auch innerhalb der Bauzone gemäss geltendem Zonenplan.

Die westliche Quartierplangrenze liegt ca. 150 m vom projektierten Fahrbahnrand der Westumfahrung N 20 entfernt. Ein gewisser Lärmschutz wird bei der Projektierung dieser Autobahn bereits berücksichtigt. Im Rahmen der einzelnen Baubewilligungen im Quartierplangebiet Oberurdorf-West wird der Gemeinderat zusammen mit der örtlichen Gesundheitsbehörde auf Grund des § 127 des Baugesetzes zu überprüfen haben, ob die Bauten der gesundheitspolizeilichen Anforderung bezüglich des Lärmschutzes genügen oder ob allfällige Auflagen zu machen wären.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen neben den umgrenzenden Strassen die von der Obermattstrasse abzweigenden Baumgarten- und Tannmattstrasse sowie der von der Baumgartenstrasse abzweigende Küferweg (Sackstrasse). Zwischen dem Küferweg sowie der Baumgartenstrasse und der Birmensdorferstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, wurde ferner noch je eine Fusswegverbindung (Küferweg und Gerbiweg) ausgeschieden.

Die mit 16 m am Küferweg und mit je 22 m an der Baumgarten- und an der Tannmattstrasse festgelegten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Quartierstrassen. Am Gerbiweg wurde ein Baulinienabstand von 12,5 m festgelegt. Die im Quartierplan für die Birmensdorferstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, für die Strasse Im Spitzler, für die Obermattstrasse und für die Reppischtalstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. die entsprechenden RRB Nrn. 1120/1936 und 7051/1971). Bei den Einmündungen der beiden Fusswege (Küferweg und Gerbiweg) in die Birmensdorferstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, werden die Baulinien der letzteren geöffnet.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 8,4 % beim Gerbiweg, von 6,2 % beim Küferweg, von 6,1 % bei der Baumgartenstrasse und von 2,5 % bei der Tannmattstrasse auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Urdorf vom 16. Juni 1972 betreffend Festsetzung des Quartierplans Oberurdorf-West mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen und -wege sowie Oeffnung der Baulinien an der Birmensdorferstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, bei den Einmündungen des Küfer- und des Gerbiwegs wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Urdorf, unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. April 1975.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Roggwiller